



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Sozialwissenschaften

**Praxisordnung
(Ordnung der Module mit Praxisanteilen)**

für den Master-Studiengang

Management sozialen Wandels I

vom 1.11.2019

Ordnung des Moduls mit Praxisanteilen (Praxisordnung) für den Master-Studiengang „Management sozialen Wandels I“

Gemäß § 32 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (Sächs-HSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz in Ergänzung zu der gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Management sozialen Wandel I“ die folgende Ordnung als Satzung.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele und Aufbau des Praktikums	4
§ 3 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	5
§ 4 Aufgaben der Studierenden	5
§ 5 Praxisstellen und deren Anerkennung	7
§ 6 Praktikumsvereinbarung	7
§ 7 Tätigkeitsplan	8
§ 8 Aufgaben der Praxisstelle	8
§ 9 Wechsel der Praxisstelle	9
§ 10 Aufgaben der Hochschule	9
§ 11 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung	9
§ 12 Bewertung des Praxismoduls	10
§ 13 Anrechnung von Praxiserfahrung	10
§ 14 Widerspruchsverfahren	11
§ 15 Inkrafttreten	11

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Praxisordnung beschreibt Ziele und Inhalte des Moduls mit Praxisanteilen „M0-B: Sozialwissenschaftliche Forschungs- und Berufspraxis“ (im folgenden Praxismodul genannt) im Master-Studiengang „Management sozialen Wandels I“ und regelt den entsprechenden Verfahrensablauf.

(2) Die Praxisordnung ist Bestandteil der Prüfungsordnung für den viersemestrigen Master-Studiengang „Management sozialen Wandels I“.

§ 2

Ziele und Aufbau des Praktikums

(1) Die Prüfungsordnung des Studiengangs „Management sozialen Wandels I“ sieht ein Praktikum als studienbegleitendes Pflichtmodul M0-B „Sozialwissenschaftliche Forschungs- und Berufspraxis“ gemäß § 23 der Prüfungsordnung vor. Das Modul findet im 1. Fachsemester statt und umfasst:

- 10 Wochen à 40 Stunden angeleitete Praxis in einer Praxisstelle (gesamt: 400 Stunden),
- 2 SWS Praxisreflexion (Seminar/Übung) und
- die Erstellung einer Belegarbeit.

(2) Das Praktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter praktischer Studienabschnitt. Er wird in der Regel in politischen, wirtschaftlichen, sozialen, zivilgesellschaftlichen und kulturellen Organisationen – im Folgenden als „Praxisstelle“ bezeichnet – in Vollzeitbeschäftigung abgeleistet.

(3) Das Praktikum dient der Anwendung und Vertiefung der im Studium bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse. Unter Anleitung berufserfahrener Fachkräfte gemäß § 8 Abs. 2 dieser Ordnung sollen die Studierenden ihre künftige Berufsrolle und die vielfältigen Rahmenbedingungen von Wandlungsprozessen kennenlernen und reflektieren, theoretisches Wissen vertiefen sowie schrittweise für die selbständige berufliche Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern befähigt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung des Moduls M0-B „Sozialwissenschaftliche Forschungs- und Berufspraxis“.

(4) Der Umfang des Praktikums einschließlich der erforderlichen Arbeitstage/Wochen sowie der ECTS-Punkte werden durch die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Management sozialen Wandels I“ bestimmt und in der Modulbeschreibung erläutert. Die Modulbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

(5) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule. Gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung haben sich Studierende für das

Praktikum zurückzumelden. Gesonderte Regelungen zum Versicherungsschutz während der Praktika entsprechend § 4 Abs. 4 und Abs. 5 sind zu beachten.

(6) Die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Urlaub wird in der Regel nicht gewährt. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Entscheidung trifft die Praxisstelle. Zur Teilnahme an Prüfungen sowie für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung (siehe § 3) sind Studierende von der Praxisstelle freizustellen.

(7) Führen Kurzarbeit, Streiks oder andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe zu einer Verkürzung der Praktikumsdauer, so kann eine Anerkennung des Praktikums erfolgen, wenn ein Zeitumfang von in der Regel mindestens 90 % der vorgesehenen Praktikumsdauer nachgewiesen wird.

(8) Entstehende Kosten, sofern sie nicht von deutschen und internationalen Förderprogrammen gedeckt werden, sind grundsätzlich von den Studierenden zu tragen.

§ 3

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Während der Praxisexploration findet eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung statt, an denen die Begleitung der Studierenden durch die Hochschule gewährleistet wird.

(2) Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung beinhaltet im Modul M0-B die Veranstaltung „Praxisreflexion“.

(3) Die Praxisreflexion dient der systematischen Reflexion der beruflichen Praxis und dem eigenen beruflichen Handeln in der Praxisstelle.

(4) Die Studierenden können während der Erstellung der Belegarbeit von der Hochschule angebotene Konsultationen bei der Fachberatung des Praxisamtes in Anspruch nehmen.

(5) Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praxisreflexion“ ist verpflichtend. Ihre inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung obliegt der Fachberatung.

(6) Praxisexplorationen im Ausland sind möglich. Es ist jedoch in diesem Fall von den Studierenden und der zuständigen Praxisstelle die Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung entsprechend § 12 Abs. 3 dieser Ordnung zu gewährleisten.

§ 4

Aufgaben der Studierenden

(1) Die Studierenden haben

1. sich um eine geeignete Praxisstelle zu bemühen, dabei werden sie nach Möglichkeit durch die Fachberatung im Praxisamt unterstützt;

2. vor Beginn des Praktikums die Anerkennung der Praxisstelle durch die Fachberatung des Praxisamtes entsprechend § 5 vollziehen lassen und danach eine Praktikumsvereinbarung mit der Praxisstelle entsprechend § 6 abzuschließen;
3. zu Beginn des Praktikums mit der Praxisstelle fristgerecht einen Tätigkeitsplan entsprechend § 7 abzuschließen;
4. eine Belegarbeit entsprechend § 13 anzufertigen und fristgerecht abzugeben; anderslautende Fristen sind durch die Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss begründet zu beantragen;
5. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;
6. einen Tätigkeitsnachweis (siehe § 11) zusammen mit dem Praxisbeleg fristgerecht bei der Fachberatung im Praxisamt abzugeben.

(2) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praxisstelle und der Fakultät zur erfolgreichen Durchführung des Praktikums in Anspruch zu nehmen.

(3) Krankheit ist spätestens ab dem dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber der Praxisstelle zu belegen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die Fehltage, die zehn Arbeitstage überschreiten, nachzuholen. Für Versäumnisse durch Krankheit eigener Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) sind die Fehltage, die fünf Arbeitstage überschreiten, nachzuholen. Ausnahmen sind auf Antrag der Studierenden durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes möglich. Diese Entscheidung kann durch die Leitung des Praxisamtes an die Fachberatung übertragen werden.

(4) Während eines Praktikums im In- oder Ausland sind die Studierenden nur dann über die Hochschule gesetzlich unfallversichert, wenn es sich um eine Maßnahme im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule handelt. Dies kann sich insbesondere auf wissenschaftliche Exkursionen erstrecken. Während eines frei gewählten Praktikums im Ausland besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet einen Leistungsanspruch. Studierende sind daher verpflichtet, Fragen des Versicherungsschutzes bereits vor Beginn des Praktikums, z.B. mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger oder der Praxisstelle abzuklären.

(5) Der Nachweis einer Krankenversicherung ist Voraussetzung für das Praktikum im In- und Ausland. Details sind durch die Praktikantin/den Praktikanten mit der zuständigen Krankenkasse bzw. der ausländischen Praxisstelle abzuklären.

§ 5

Praxisstellen und deren Anerkennung

(1) Praxisstellen sind Praktikumpartner der Hochschule. Sie sind Einrichtungen öffentlicher, freier oder privatwirtschaftlicher Träger, in denen berufstypisches Handeln gelernt werden kann. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine qualifizierte Anleitung durch hauptamtlich tätige Fachkräfte sicherzustellen und die Praktikumsziele nach § 2 dieser Ordnung zu gewährleisten.

(2) Die Praxisanleitung erfolgt i.d.R. durch eine hauptamtlich tätige Fachkraft in entsprechender Leitungstätigkeit, im Folgenden Anleiter*in genannt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Fachberatung des Praxisamtes auf Antrag der Studierenden.

(3) Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt über die Zustimmung zu einer schriftlichen Praxisstellenanzeige (Formular als Anlage 2), die von den Studierenden beim Praxisamt vor Beginn der Praxisexploration eingereicht wird. Über die Zustimmung zur Praxisstellenanzeige entscheidet die Fachberatung des Praxisamtes.

(4) Die Praxisstellenanzeige bezieht sich auf die jeweilige Praxisexploration, die der/die Studierende in dem genannten Zeitraum an der genannten Praxisstelle ableisten möchte. Sie enthält Angaben über die Inhalte der Praxisexploration sowie über Qualifikation und Funktion der Person, welche die Anleitung übernimmt.

§ 6

Praktikumsvereinbarung

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Studierenden und die jeweilige Praxisstelle eine schriftliche Praktikumsvereinbarung ab. Die Praktikumsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Fachberatung des Praxisamtes.

(2) Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(2) Die Praktikumsvereinbarung regelt insbesondere:

1. die Verpflichtungen der Studierenden,
2. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
3. die Dauer des Praktikums,
4. die anleitende Person in der Praxisstelle,
5. die Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche,
6. die Fragen der Versicherung der Studierenden.

(3) Für den Abschluss der Vereinbarung ist die als Anlage 3 beigelegte Mustervereinbarung zu verwenden.

(4) Der Beginn der Praxisexploration ohne Genehmigung des Praxisamtes erfolgt auf eigenes Risiko.

(5) Die Studierenden bleiben auch während der Praxisexploration Mitglieder der Hochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen.

§ 7

Tätigkeitsplan

(1) Der/die Anleiter*in und der/die Studierende erstellen zu Beginn der Praxisexploration auf der Grundlage der allgemeinen Ziele des Praxismoduls gemeinsam einen Tätigkeitsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge der Praxisexploration sowie die Form der Praxisanleitung regelt.

(2) Der Tätigkeitsplan ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Praxisexploration mit den Unterschriften des/der Anleiter*in und der/des Studierenden dem Praxisamt zur Genehmigung vorzulegen. Mit seiner Genehmigung durch die Fachberatung im Praxisamt wird er Bestandteil der Praktikumsvereinbarung nach § 6 dieser Ordnung. Gravierende Abweichungen vom Tätigkeitsplan sind dem Praxisamt umgehend mitzuteilen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Fachberatung im Praxisamt.

(3) In den genehmigten Tätigkeitsplan kann der/die zuständige Lehrende Einsicht erhalten, welche/r den/die Studierende*n in der jeweiligen Praxisexploration begleitet.

(4) Eine Überschreitung der in Abs. 2 genannten Frist führt zur Verlängerung der Praxisexploration um die entsprechende Zeit. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden abgesehen werden.

§ 8

Aufgaben der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle hat

1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für den erfolgreichen Praxiseinsatz von Studierenden zu schaffen;
2. mit dem/der Studierenden eine Praktikumsvereinbarung gemäß § 6 abzuschließen;
3. eine fachliche Anleiterin bzw. einen fachlichen Anleiter, nach Möglichkeit mit Hochschulabschluss, zu benennen;
4. den/die Studierende*n für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 3 dieser Ordnung freizustellen,
5. den/die Studierende*n im Falle einer erforderlichen Verlängerung der Praxisexploration zusätzlich für diese Dauer auszubilden,
6. die Studierenden über die betrieblichen Ordnungen und insbesondere über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften im notwendigen Umfang zu belehren;
7. den Tätigkeitsnachweis und – auf Wunsch des/der Studierenden – eine Beurteilung gemäß § 11 dieser Ordnung dem/der Studierenden zum Ende der Praxisexploration auszuhändigen;

8. den Betreuungsprozess während der Praxisexploration durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Bereitschaft, eine fachlich geeignete Vertretung zu gewährleisten, sollte der/die Anleiter*in in größerem Umfang ausfallen.
- (2) Die Praxisstelle hat das Recht, die Praktikumsvereinbarung bei groben Verstößen von Studierenden gegen betriebliche Ordnungen bzw. gegen geltendes Recht fristlos zu kündigen.

§ 9

Wechsel der Praxisstelle

- (1) Ein Wechsel der Praxisstelle während des Praktikums ist grundsätzlich auf schriftlichen, formlosen Antrag des/der Studierenden möglich, wenn dies zur Erfüllung des Praktikumszieles unumgänglich ist. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Praxisamtes. Diese Entscheidung kann durch die Leitung des Praxisamtes an die Fachberatung übertragen werden.
- (2) Wird eine Praktikumsvereinbarung vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung der geforderten Gesamtzeit für das Praktikum. Die im Rahmen der ersten Praktikumsvereinbarung geleistete Praktikumszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt der Fachberatung im Praxisamt.

§ 10

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule wird vertreten durch die Leitung des Praxisamtes an der Fakultät Sozialwissenschaften sowie die Fachberatung des Master-Studiengangs „Management sozialen Wandels I“.
- (2) Die Leitung des Praxisamtes und die Fachberatung des Master-Studiengangs
1. sind Ansprechpersonen für die Studierenden und die Praxisstelle hinsichtlich aller das Praktikum betreffenden Belange;
 2. beraten und unterstützen die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praxisstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1;
 3. arbeiten in erforderlichem Umfang mit der Praxisstelle zusammen;
 4. treffen Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung vorbehaltlich anderslautender Regelungen.

§ 11

Tätigkeitsnachweis und Beurteilung

- (1) Nach Beendigung der Praxisexploration ist von der Praxisstelle der zeitliche Umfang der praktischen Tätigkeit des/der Studierenden in der Praxisstelle durch einen Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen. Dafür soll das als Anlage 4 beigefügte Formular verwendet werden.
- (2) Den Studierenden wird empfohlen, nach Beendigung des Praktikums eine qualifizierte Beurteilung von der Praxisstelle einzuholen, in der die Zusammenarbeit und die Entwicklungsschwerpunkte im jeweiligen Tätigkeitsfeld bewertet werden.

(3) Der Tätigkeitsnachweis ist dem/der Studierende von der Praxisstelle am Ende der Praxisexploration auszuhändigen.

§ 12

Bewertung des Praxismoduls

(1) Für die Bewertung und somit die Vergabe von Leistungspunkten für das Modul M0-B sind gemäß der gültigen Prüfungsordnung folgende Leistungen nachweislich erforderlich:

a) Prüfungsvorleistung:

- die bestandene Belegarbeit gemäß § 22 der Prüfungsordnung durch eine prüfungsberechtigte hauptamtliche Lehrperson der Fakultät Sozialwissenschaften;
- das bestandene Praktikum entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 7 i.V.m. § 3 dieser Ordnung durch die Fachberatung des Praxisamtes als prüfungsberechtigte Person. Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf Grundlage der Erfüllung des Tätigkeitsplanes gemäß § 7 sowie des durch die Praxisstelle dem/der Studierenden ausgestellten Tätigkeitsnachweises gemäß § 11 dieser Ordnung;
- die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisreflexion gemäß § 3 dieser Ordnung.

b) Prüfungsleistung:

- die mit mindestens „ausreichend“ benotete Belegarbeit (Praxisprojektbericht) gemäß § 13 dieser Ordnung durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson der Fakultät Sozialwissenschaften.

(2) Die Bewertung des Praktikums erfolgt unter der Voraussetzung, dass der/die Studierende während des jeweiligen Praktikums erfolgreich an der Praxisreflexion teilgenommen hat. Eine Nach- oder Wiederholung der Praxisreflexion ohne eine Nach- und Wiederholung des entsprechenden Praktikums ist ausgeschlossen.

(3) Die Fachberatung des Praxisamtes kann zur Entscheidungsfindung bezüglich der Anerkennung der forschungsorientierten Praxisexploration bei Problemen mit der/dem Anleiter*in und dem/der Studierenden klärende Gespräche führen.

§ 13

Anrechnung von Praxiserfahrung

(1) Studierende können auf Antrag von der Pflicht zur Durchführung des Praktikums nur befreit werden, wenn sie bereits einschlägige Praktika, die in vergleichbaren Maßstäben durchgeführt wurden, erfolgreich absolviert haben. Dabei sollte ein Zeitraum von drei Jahren bis zum Beginn des Praktikums gemäß Regelstudienzeit nicht überschritten sein.

(2) Anträge gemäß Absatz 1 sind durch die Studierenden vor Beginn des Praktikums formlos schriftlich bis spätestens drei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn im Wintersemester mit den entsprechenden Nachweisen beim Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen.

(3) Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss der zuständigen Fakultät.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind den Studierenden innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Widerspruchsverfahren

Im Rahmen dieser Ordnung können Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht des Widerspruchs gemäß der geltenden Prüfungsordnung wahrnehmen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Praxisordnung in der vorliegenden Fassung gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang „Management sozialen Wandels I“, die ihr Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

(2) Die Anlagen sind Bestandteil der Praxisordnung.

Anlage 1

Modulbeschreibung

Code:	196450
Modul:	Sozialwissenschaftliche Forschungs- und Berufspraxis
Module title:	Research and Profession Practice in Social Sciences
Version:	1.0 (05/2014)
letzte Änderung:	<i>22.04.2021</i>
Modulverantwortliche/r:	Mag. Artium Müller, Cornelia C.Mueller@hszg.de
	Prof. Dr. phil. habil. Kollmorgen, Raj r.kollmorgen@hszg.de

angeboten in den 2 Studiengängen:	Management Sozialen Wandels I (M.A.) gültig ab Matrikel 2014
	Management Sozialen Wandels I (M.A.) gültig ab Matrikel 2021

Modul läuft im:	WiSe (Wintersemester)
Niveaustufe:	Master
Dauer des Moduls:	1 Semester
Status:	Pflichtmodul
Lehrort:	Görlitz
Lehrsprache:	Deutsch

Workload* in		SWS **	Semester															
Zeit-std.	ECTS-Pkte		1				2				3				4			
			V	S	P	W	V	S	P	W	V	S	P	W	V	S	P	W
600	20	2.0	0	2	0	0												

* Gesamtarbeitsaufwand pro Modul (1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden)

** eine Semesterwochenstunde (SWS) entspricht 45 Minuten pro Woche

Selbststudienzeit in h	Angabe gesamt	davon		
	578	120 Vor- und Nachbereitung LV	58 Vorbereitung Prüfung	400 Sonstiges

Lehr- und Lernformen:	MOB.1 Forschungspraktikum (FP, 10 Wochen = 400 h) MOB.2 Praxisreflexion (S, 2 SWS)
-----------------------	---

Hinweise:	<u>Anmerkungen zur Modulprüfung:</u> schriftlicher Beleg zum Forschungspraktikum (10-wöchiges Forschungs- und Berufspraktikum gemäß Praktikumsordnung für den Masterstudiengang MSW, in dessen Rahmen ein kleineres Forschungsprojekt mit Bezug zur Praktikumsstelle erarbeitet wird)
-----------	---

Prüfung(en)			
Prüfung	Prüfungsleistung als Beleg (PB)	-	100.0%

Lerninhalt:	<p>Das Blockpraktikum kombiniert die praktische Tätigkeit in einer Organisation im Bereich von Wirtschaft, Politik/Verwaltung, Soziales, Kultur), die in wesentlichen Teilen Leitungscharakter tragen muss, mit der Planung, Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes mit Bezug auf die Praxisstelle. Grundidee des Moduls ist die wechselseitige Verschränkung von praktischer Leitungs- bzw. Managementtätigkeit in einer Organisation mit der theoretisch-methodisch fundierten Durchdringung ihrer Funktionsweise und den Arbeitsweisen der Mitglieder (Leitung, MitarbeiterInnen, Kunden/Klienten usw.) im Rahmen eines kleineren Forschungsprojekts. Die Lehrveranstaltung "Praxisreflexion" dient der Anleitung und Vertiefung dieses Durchdringungsprozesses.</p> <p>Forschungsprojekt: Auf der Grundlage von Kenntnissen der empirischen Sozialforschung, sozialwissenschaftlicher Grundlagentheorien sowie organisationssoziologischer sowie psychologischer Wissensbestände werden im Zusammenhang mit den Gegebenheiten der Praxisstelle ein Konzept der strukturell-organisatorischen sowie fachlich-inhaltlichen Tätigkeit erarbeitet und nach Möglichkeit evaluiert. Dies schließt die Erarbeitung einer forschungsrelevanten Fragestellung, die begründete Auswahl von Forschungsmethodik und Forschungsdesign sowie Datensammlung, Datenerhebung, Dokumentation, Interpretation, Diskussion und kritische Reflexion der Ergebnisse ein.</p>
-------------	---

	<p>Die Ergebnisse fließen in einen Projektbericht als Belegarbeit (PB) ein, der neben der Beschreibung der Praxisstelle (Organisation, Funktion, Aufgaben, Personal, Finanzierung usw.) und der eigenen Tätigkeit in der Organisation die Vorgehensweisen und Resultate des Forschungsprojektes beinhaltet.</p> <p>Seminar/Übung "Praxisreflexion": Das Forschungspraktikum, das Projekt und der Projektbericht werden in enger Abstimmung mit der Lehrveranstaltung "Praxisreflexion" entwickelt und gefertigt. Inhalt dieser Lehrveranstaltung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzeption, Auftrag, Leitbild, Organisations- und Managementstrukturen sowie Entscheidungsabläufe der sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Organisation, Institution bzw. Einrichtung (Praxisstelle) - Gesellschaftliche und regionale Einbindung der Organisation (Praxisstelle) - Reflexion der Zusammenarbeit im Team und mit Kooperationspartnern der Praxisstelle - Analyse der Praxisstelle in Bezug auf strukturelle, institutionelle sowie fachlich-inhaltliche Aspekte - Kritische Reflexion und Evaluation der Praxisstelle und des Forschungspraktikums
--	---

Lernergebnisse/Kompetenzen:	
<p>Fachkompetenzen:</p>	<p>Wissenschaftliche Kompetenz: Die Studierenden entwickeln ihre sozialwissenschaftlichen Kompetenzen weiter, insbesondere die Fähigkeiten, zur Anwendung von Theorien, Konzepten und Methoden im Bereich der Organisationsarbeit und Organisationsentwicklung und des Managements.</p> <p>Konzeptuelle Kompetenz: Die Studierende können ihre Praxisstelle in das institutionelle Aufgaben- und Handlungsfeld einordnen. Sie sind in der Lage, die theoretischen Schwerpunkte ihrer bisherigen Studien der praktischen Managementtätigkeit zugrunde zu legen und können theoriegeleitet Handlungsstrategien und Tätigkeitsinhalte planen und methodisch begründet umzusetzen. Insbesondere nutzen sie auch forschungs- und wissenschaftsmethodische Kenntnisse und Fähigkeiten für ihr forschendes Lernen und die Umsetzung des Forschungsprojektes</p> <p>Selbstmanagement in der Praxis: die Studierenden entwickeln Eigenverantwortung, Selbstbewusstsein sowie professionelle Identität und setzen sich mit der Berufsrolle auseinander. Dabei entwickeln sie Strategien für selbständiges und eigenverantwortliches berufliches Handeln und reflektieren kritisch ihre professionelle Tätigkeit als Manager/in.</p> <p>Methodisches Handeln: Die Studierenden sind in der Lage, ihr methodisches Vorgehen zur Gestaltung von strukturell-organisatorischen sowie fachlich-inhaltlichen Konzeptionen systematisch zu planen, zu begründen und weiterzuentwickeln.</p>
<p>Fachübergreifende Kompetenzen:</p>	<p>Kommunikative/soziale Kompetenz: Die Studierenden gestalten bewusst die Beziehung zu anderen Personen. Sie verstehen soziale Handlungen und betrachten zugleich ihr eigenes soziales Handeln kritisch. Sie kennen Kommunikationsmodelle, die soziale Prozesse unterstützen und anregen, und wenden diese in ihrer Tätigkeit an.</p> <p>Im Mittelpunkt der Praxisreflexion stehen das Metahandeln und die Selbstreflexion: Studierende reflektieren ihr eigenes berufliches Handeln und</p>

	den eigenen Wissenstand. Sie können Handlungsbedingungen der Praxisstelle mit den theoretischen Inhalten des Studiums reflektieren. Hierbei nehmen die Studierenden unterschiedliche Lebenslagen/Entwicklungen in sozialen Kontexten sensibel wahr und richten ihr Handeln danach aus. Sie erhöhen imn diesem Kontext ihr Wissen um typische Aufgabenfelder und Arbeitsweisen für Führungspersonen in verschiedenen Branchen.
--	---

notwendige Voraussetzungen:	keine
-----------------------------	-------

Literatur:	<p>Bauman, Zygmunt (2000): Vom Nutzen der Soziologie. Frankfurt/Main: Suhrkamp.</p> <p>Dechmann, Birgit/Ryffel, Christiane (1997/10. Aufl.): Soziologie im Alltag. Eine Einführung. Weinheim/Basel: Beltz.</p> <p>Graf, Pedro/Spengler, Maria (2008): Sozialmanagement. Praxis - Leitbild- und Konzeptentwicklung, Augsburg: Ziel Verlag.</p> <p>Lambers, Helmut (2015): Management in der Sozialen Arbeit und in der Sozialwirtschaft. Weinheim: Juventa.</p> <p>Nikles, Bruno W. (2008): Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit: Eine Einführung. Stuttgart: UTB (Reinhardt).</p> <p>Schiersmann, Christiane/Thiel, Heinz-Ulrich (2011): Organisationsentwicklung: Prinzipien und Strategien von Veränderungsprozessen. Wiesbaden: VS Verlag.</p> <p>Schimank, Uwe (2010): Handeln und Strukturen. München: Juventa.</p>
------------	---

Name:	Studiengang:	
E-Mail:	Matrikel:	Matrikelnr.:

Hochschule Zittau/Görlitz
Fakultät Sozialwissenschaften – Praxisamt
PF 300 648
02826 G ö r l i t z

PRAXISSTELLENANZEIGE

Modul mit Praxisanteilen – Praxisexploration und Praxiseinrichtung

Ich beabsichtige meine ¹

Praxisexploration (Modul M0-B) im Wintersemester

voraussichtlich in folgender Einrichtung zu absolvieren:
(bitte genaue Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle, nach Möglichkeit auch Ansprechperson, deren Funktion und Telefonnummer)

.....
.....
.....
.....

Träger dieser Einrichtung ist:
(bitte genaue Bezeichnung des Trägers der Einrichtung, evtl. auch Anschrift)

.....
.....
.....
.....

Ich werde nach den bisherigen Absprachen in folgendem Bereich der Einrichtung tätig sein:

.....
.....

b.w

¹ Bitte zutreffendes markieren

Inhalte

Hier werde ich mich nach den bisherigen Absprachen vor allem auf folgende Schwerpunkte konzentrieren können:

.....
.....
.....
.....

Praxisanleitung

Meine Anleitung wird Herr/Frau übernehmen.

Er/Sie hat den Berufsabschluss als seit
(*bitte genaue Bezeichnung laut Urkunde*)

einschließlich staatlicher Anerkennung: ja nein

Er/Sie ist hauptamtlich in der Funktion als

und seit in o.g. Einrichtung tätig.

Weitere Informationen

*Bitte fügen Sie aktuelle Informationen zur Einrichtung/zum Träger – z. B. **Flyer, Konzeptionen, Selbstdarstellungen, Leistungsbeschreibungen, Organigramme, Geschäftsverteilungspläne** – bei oder senden diese direkt an das Praxisamt.*

Aktuelle Informationen zur Einrichtung und zum Träger

füge ich hier bei werden dem Praxisamt von der Einrichtung übersandt
 liegen dem Praxisamt bereits vor.

Unterschriften/Zustimmung

Wir sind bereit, dem Studenten/der Studentin mit den hier getroffenen Absprachen die Ableistung des praktischen Studienanteils in dem genannten Zeitraum zu ermöglichen und den Studenten/die Studentin auf der Grundlage der geltenden Ordnung* auszubilden.

Datum, Unterschrift Student/in

Datum, Stempel und Unterschrift Vertreter/in der
Einrichtung/des Trägers

Die Mitarbeiter/innen des Praxisamtes gehen davon aus, dass die hier getroffenen Vereinbarungen in die Praktikumsvereinbarung übernommen werden.

Zustimmung durch die Hochschule:

Datum und Unterschrift Vertreter/in des Praxisamtes Fakultät S



PRAKTIKUMSVEREINBARUNG

für den

praktischen Studienanteil

1. Semester des Masterstudienganges „Management sozialen Wandels I“

zwischen _____

_____ - im Folgenden Praxisstelle genannt -

und

Frau/Herrn _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft _____
Str./Hausnr. _____
PLZ, Ort _____ - im Folgenden Studierende/r genannt -

wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Praktikumsvereinbarung geltenden Studienordnung für den Master-Studiengang „Management sozialen Wandels I“ an der Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Benennung der praktischen Studienanteile

Es handelt sich hierbei im Sinne der Studienordnung um ein Blockpraktikum (Modul M0-B).

§ 2 Inhalte der Praxisexploration

1. Die Praxisexploration umfasst folgende Lern- und Arbeitsfelder:

2. Die mit der Praxisexploration verbundene Zielsetzung wird gewährleistet und im Tätigkeitsplan konkretisiert.
3. Der Tätigkeitsplan regelt Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung. Er wird zu Beginn der Praxisexploration von Praxisanleiter/in und Studierender/m gemeinsam erstellt und nach seiner Genehmigung durch die Hochschule Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung. Die Praxisstelle verpflichtet sich, die/den Studierende/n auf der Grundlage dieses Tätigkeitsplanes auszubilden. Abweichungen vom Tätigkeitsplan oder Änderungen sind der Hochschule mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung durch die Hochschule.

§ 3 Praxisanleiter/in

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn _____ ,

Qualifikation/Berufsabschluss _____ ,
(laut Urkunde)

als Praxisanleiter/in des/der Studierenden. Ihm/Ihr obliegt die Verantwortung für die Betreuung des/der Studierenden im Sinne der vereinbarten Zielsetzungen. Der/Die Praxisanleiter/in ist zugleich Gesprächspartner/in der Hochschule.

§ 4 Dauer der Praxisexploration

1. Die Praxisexploration hat einen Umfang von 400 Stunden.
2. Sie wird bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden abgeleistet.
3. Die Praxisexploration beginnt am _____ und endet am _____.
4. Eingeschlossen in die Praxisexploration sind gesetzliche Feiertage.
5. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die acht Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuholen. Ausnahmen sind auf Antrag des/der

Studierenden durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes nach Anhörung der Praxisstelle möglich. Der Praxisstelle ist vom 4. Tage an eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

6. Sonstige Versäumnisse durch andere als in Ziffer 5 genannte Gründe sind der Hochschule von dem/der Studierenden unverzüglich anzuzeigen. Entscheidungen in dieser Angelegenheit werden durch die Leitung des Praxisamtes nach Anhörung der Praxisstelle getroffen.

§ 5 Betreuungsverhältnis

1. Durch diese Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
2. Der/Die Studierende erhält jedoch eine Praktikumsvergütung in Höhe von _____ EUR/monatlich.
3. Zur Deckung von Fahrtkosten zwischen Praxisstelle und Wohnung des/der Studierenden und von notwendigen Ausgaben zur Verpflegung erhält der/die Studierende durch die Praxisstelle einen Zuschuss in Höhe von _____ EUR/monatlich.
4. Für die im Auftrag der Praxisstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung der bei der Praxisstelle geltenden Reisekostenregelung. Die zur Realisierung der Praktikumsziele notwendigen Dienstreisen sollten von der Praxisstelle in angemessenem Umfang genehmigt und bezuschusst werden.
5. Ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht. Eine Unterbrechung der Praxisexploration ist nur unter den in § 4 genannten Voraussetzungen möglich.
6. Dem/Der Studierenden ist eine angemessene Zeit für Literatur- und Aktenstudium in berufsfeldspezifischem Umfang innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.
7. Eine Tätigkeit des/der Studierenden an Wochenenden und Feiertagen ist berufsfeldspezifisch in einem angemessenen Rahmen möglich. Art und voraussichtlicher Umfang der Tätigkeit sind im Tätigkeitsplan festzulegen.
8. Mehr- und Nachtarbeit ist nur im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung des/der Studierenden möglich. Bei der Festlegung des Freizeitausgleichs sollte nach Möglichkeit den Wünschen des/der Studierenden entsprochen werden.
9. Die für die Praxisstelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz finden entsprechende Anwendung. Der/Die Studierende unterliegt der strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des § 203 des StGB. Über alle im Adressat/innenkontakt und in Dienstbesprechungen erhaltenen Kenntnisse, die unter den Vertrauensschutz dieser Bestimmungen fallen, hat er/sie Verschwiegenheit zu wahren.
10. Der/Die Studierende ist während der Praxisexploration kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige. Während der Teilnahme an Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der

Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.

§ 6 Pflichten des/der Studierenden

Der/Die Studierende verpflichtet sich

- a) die ihm/ihr übertragenen Aufgaben und Praktikumsmöglichkeiten im Sinne der vereinbarten Zielsetzungen der Praxisexploration nach besten Kräften wahrzunehmen,
- b) den ihm/ihr in diesem Rahmen erteilten Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten,
- d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unter Angabe der Gründe dieser unverzüglich mitzuteilen,
- e) an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisreflektion) der Hochschule teilzunehmen,
- f) den Tätigkeitsplan sowie alle zur Anerkennung des Moduls geforderten Unterlagen fristgemäß bei der Hochschule einzureichen.

§ 7 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich

- a) den Anleitungsprozess während der Praxisexploration durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Verpflichtung, eine Vertretung zu gewährleisten, sollte der/die in dieser Praktikumsvereinbarung genannte Anleiter/in in größerem Umfang ausfallen. Ist dies nicht möglich, ist nach anderen Lösungen zu suchen, und dabei das Praxisamt zu beteiligen,
- b) den/die Studierende/n den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Tätigkeitsplanes entsprechend auszubilden,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Teamsitzungen, Dienstbesprechungen und internen Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen,
- d) den/die Studierende/n für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule freizustellen,
- e) den/die Studierende/n im Falle einer erforderlichen Verlängerung der Praxisexploration zusätzlich für diese Dauer auszubilden,

- f) nach Beendigung der Praxisexploration dem/der Studierenden rechtzeitig einen Tätigkeitsnachweis und eine Beurteilung auszustellen und dem/der Studierenden auszuhändigen.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Praktikumsvereinbarung sollte möglichst 1 Woche vor Beginn der Praxisexploration dem Praxisamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine Aufnahme der Praxisexploration ist nur nach erfolgter Genehmigung durch das Praxisamt möglich.
2. Die Studierenden fertigen im Praxismodul eine Belegarbeit an, für die während der Praxisexploration entsprechende Informationen und Kenntnisse erworben werden.
3. Das Praxisamt der Fakultät Sozialwissenschaften ist Ansprechpartner für die Praxisstelle und den/die Studierende/n, für alle fernmündlichen und schriftlichen Anfragen und Mitteilungen, das Modul betreffend.
4. Alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so tritt an deren Stelle das gesetzlich Zulässige. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Für die Praxisstelle

Anleiter/in

Datum, Unterschrift, Stempel

Datum, Unterschrift

Studierende/r

Datum, Unterschrift

Durch die Hochschule genehmigt:

Datum, Unterschrift, Stempel

**Tätigkeitsnachweis Master-Studium
Management sozialen Wandels I**

Herr Frau

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____

hat in der Zeit vom: _____ bis: _____

bei/in:

Träger: _____

Einrichtung: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Im Rahmen der Praktikumsvereinbarung den praktischen Studienanteil im Umfang von
_____ Zeitstunden abgeleistet.

Es gab in dieser Zeit folgende Fehlzeiten (bitte mit Angabe der Gründe):

Diese wurden folgendermaßen nachgearbeitet:

Datum, Unterschrift PraxisanleiterIn bzw. DienststellenleiterIn, Stempel